

# § 17 GKaG Entlohnungs-, Einstufungs- und Vorrückungsbescheide

GKaG - Gehaltsskassengesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 17.

Über den Anfall der Entlohnung als Aspirant sowie über die Einstufung in eine Gehaltsstufe und die Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe hat die Gehaltskasse von Amts wegen Bescheide zu erlassen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)